

Verschönerungsverein Küsnacht Statuten

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A. Ziele

1. Der VVK setzt sich für die Bewahrung und Förderung der Lebensqualität in unserem Wohnort ein. Der Verein sucht seine Ziele durch folgende Massnahmen zu erreichen:
 - a) Unterhalt der bestehenden und Neuschaffung von öffentlichen Anlagen;
 - b) Unterhalt und Neuanlage von Wanderwegen;
 - c) Platzierung und Unterhalt von Sitzbänken;
 - d) Unterhalt der Reservate Schübelweiher, Rumensee, Ruedlitobelwis sowie des Küsnachter Tobels;
 - e) Unterhalt und Erforschung der Ruine Wulp;
 - f) Mitarbeit in der Ortsplanung.

Diese Aufgaben werden in Absprache mit den Organen der Gemeinde und den Holzkorporationen ausgeführt.

2. Der Verein widmet sich weiteren Aufgaben des Heimat-, Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes.

B. Mitgliedschaft

3. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Private, die einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 10.- leisten;
 - b) Behörden und Vereine, die regelmässige Beiträge oder grössere Spenden leisten.

Die Mitgliedschaft von Vereinen und Behörden wird auf schriftliche Anmeldung hin erworben. Sie bedarf der Genehmigung durch einen Beschluss der Hauptversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrags.

C. Organe

4. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung;
 - b) der Vorstand (Präsident, Vizepräsident, Quästor, Aktuar, Beisitzer);
 - c) zwei Rechnungsrevisoren.

Die Hauptversammlung

5. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie genehmigt Jahresrechnung, Jahresbericht und Arbeitsprogramm, sie entscheidet ferner über Statutenänderungen und die Aufnahme von neuen Mitgliedern im Sinne von Artikel 3b. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand und die Revisoren. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jedes zweite Jahr wird die Hälfte des Vorstandes gewählt. Die Wahl des Präsidenten und des Quästors erfolgt mit der Wahl der ersten Hälfte; Vizepräsident und Aktuar werden mit der zweiten Hälfte gewählt. Die Rechnungsrevisoren werden mit der ersten Hälfte des Vorstandes auf vier Jahre gewählt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit nach Bedarf einberufen oder müssen auf schriftliches Verlangen von mindestens zwanzig Mitgliedern angeordnet werden.

Der Vorstand

6. Der Vorstand besteht aus neun bis elf Mitgliedern. Er besorgt die Geschäftsführung erstellt die Geschäftsliste der Hauptversammlung und beschliesst die Durchführung und Kontrolle der auszuführenden Arbeiten. Er überprüft die bestehenden Anlagen und führt Begehungen im Gelände durch.

D. Finanzen

7. Die Finanzen des Vereins ergeben sich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen sind zwei Unterschriften notwendig: die des Präsidenten oder des Vizepräsidenten sowie des Quästors oder des Aktuars. Das in Wertpapieren angelegte Vermögen ist bei der Zürcher Kantonalbank (Filiale Küsnacht) oder bei der Sparkasse Küsnacht zu deponieren.

E. Auflösung

8. Die Auflösung des Vereins kann durch Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Dabei gehen Vermögen und Besitz des Vereins an eine oder mehrere im Sinne des VVK tätige Organisationen über. Diese Statuten sind von der Hauptversammlung vom 16. Juni 2000 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 3. Juni 1950.

Für den Vorstand:

Der Quästor: Der Aktuar: Der Präsident:

H. Braunschweiler

E. Weinmann

Dr. A. Egli